Kantonsrat St.Gallen 51.18.19

Interpellation Cozzio-Uzwil / Dobler-Oberuzwil / Egger-Oberuzwil (30 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2018

Lange Planungs- und/oder Verfahrensdauer bei Planungen, Einsprachen und Umsetzung betreffend das Baudepartement

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Juni 2018

Bruno Cozzio-Uzwil, Ernst Dobler-Oberuzwil und Cornel Egger-Oberuzwil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. Februar 2018 nach den Gründen der immer länger dauernden Verfahren bei Geschäften des Baudepartementes. Sie halten fest, dass langwierige Verfahren und Entscheidungsfristen ein Ärgernis für alle Beteiligten seien. Neben finanziellen Mehraufwendungen seien Wirtschaft und Entwicklung in den Regionen durch lange Wartezeiten behindert.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Das 16. Strassenbauprogramm für die Jahre 2014 bis 2018 (36.13.02) enthält 13 Umfahrungsstrassen und 79 Kantonsstrassenvorhaben in der 1. Priorität. Die zeitlichen Vorgaben für diese Vorhaben konnten in der Regel eingehalten werden. Ausnahmen sind grösstenteils auf Abhängigkeiten mit Dritten, auf nicht vorhersehbare politische Prozesse und Entscheide (Mitwirkungsverfahren, Prüfen von zusätzlichen Varianten usw.) oder auf Rechtsmittelverfahren zurückzuführen.

Neben den Bauvorhaben der 1. Priorität konnten im Rahmen des 16. Strassenbauprogramms seit dem Jahr 2014 zusätzlich 24 Objekte der 2. Priorität (Ersatzprojekte) und 122 ausserordentliche Vorhaben in Angriff genommen und zu rund 40 Prozent auch baulich umgesetzt werden. Bei diesen ausserordentlichen Vorhaben handelt es sich häufig um Massnahmen, die durch Investoren ausgelöst wurden. Diese werden zugunsten der Wirtschaft prioritär behandelt und zeitnah umgesetzt. Schliesslich stehen aktuell 27 Langsamverkehrsmassnahmen aus den Agglomerationsprogrammen sowie 49 Vorhaben zur Verbesserung der Fussgängerübergänge an Kantonsstrassen in der Projektierung oder bereits in baulicher Umsetzung. Die Finanzierung dieser Vorhaben erfolgt über entsprechende Sammelpositionen im 16. Strassenbauprogramm.

Die Vorlage zur verkehrlichen Entwicklung 2019–2023 (40.18.02 / 36.18.01 / 36.18.02 / 36.18.03) enthält einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Umsetzung des 16. Strassenbauprogramms.

- 2. Es besteht aus Sicht der Regierung kein ausserordentlicher Planungs- und Umsetzungsrückstand, dem mit besonderen Massnahmen zu begegnen ist. Vorhandene Planungsrückstände sind wie erwähnt grösstenteils auf äussere Einwirkungen zurückzuführen, die durch die Regierung und die Verwaltung nicht beeinflusst werden können. Im Rechtsdienst des Tiefbauamtes kam es aufgrund von verschiedenen gesundheitlich bedingten längeren Absenzen zu einzelnen Verzögerungen in der Rechtsmittelbearbeitung. In der Zwischenzeit konnten diese Personalengpässe aber behoben werden. Im Übrigen wurden bei einer Anhäufung von Rechtsmittelverfahren die im Strassenbauprogramm in der 1. Priorität eingestellten Bauvorhaben soweit möglich vordringlich behandelt.
- 3. Bei der *Rechtsabteilung des Baudepartementes* sind zurzeit insgesamt 34 Rechtsmittelverfahren in Bearbeitung, die vor dem 1. Februar 2017 eingegangen sind. Davon betreffen

mehrere Verfahren jeweils den gleichen Verfahrensgegenstand, sodass tatsächlich von 26 Streitigkeiten auszugehen ist. Daneben sind rund 48 formell sistierte Rechtsmittelverfahren hängig, die zurzeit nicht weiterbearbeitet werden können, weil noch Einigungsverhandlungen unter den Beteiligten laufen oder der Ausgang dieser Verfahren vom Ausgang anderer Verfahren abhängt. Diese Verfahren sind meist auf Antrag und im Einverständnis aller Verfahrensbeteiligter sistiert. Die Rechtsabteilung des Baudepartementes wickelt seit Jahren die Rechtsmittelverfahren zu rund 90 Prozent in der gesetzlich vorgegebenen Frist von 21 Wochen ab (Art. 17 der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz [sGS 731.11]). Der Umstand, dass 34 Rechtsmittelverfahren (mit 26 Streitobjekten), die vor dem 1. Februar 2017 eingegangen sind, zurzeit noch bearbeitet werden, bedeutet nicht, dass die gesetzlichen Fristen in diesen Fällen nicht eingehalten werden. Die gesetzliche Frist von 21 Wochen beginnt nämlich erst mit dem Abschluss des Schriftenwechsels zu laufen, also ab demjenigen Zeitpunkt, ab dem die Rechtsmittelinstanz überhaupt erst über alle für einen Entscheid notwendigen Unterlagen verfügt.

Der Rechtsdienst des Amtes für Umwelt (AFU) bearbeitet jährlich etwa 50 Einsprachen in den Bereichen «Industrie und Gewerbe» sowie «Wasserrechtskonzessionen» im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Wasser und Energie (AWE). Von denjenigen Einsprachen, die vor über einem Jahr eingereicht wurden, sind noch zwei hängig (im Bereich Industrie und Gewerbe). Grund dafür ist die Sistierung des entsprechenden Baugesuchs für eine bereits erstellte Anlage. Die Sistierung erfolgte damals im Einvernehmen aller am Verfahren Beteiligter. Nach heutiger Beurteilung kann die Erledigung dieser beiden Einsprachen in nächster Zeit erfolgen und dürfte nur noch formeller Natur sein.

Im Rechtsdienst des Tiefbauamtes (TBA) sind zum einen im Bereich Wasserbau zurzeit 52 Einsprachen hängig, die älter als ein Jahr sind. Allein 51 Einsprachen richten sich dabei gegen das Hochwasserschutzprojekt «Seez» (Grossprojekt). Sämtliche Einsprachen sind für Verhandlungen über Projektänderungen einvernehmlich sistiert. Ein Einspracheentscheid ist nach einer Beschwerde ans Verwaltungsgericht hängig. Bei den Rekursen sind 31 von 50 Verfahren seit über einem Jahr hängig. Davon sind 24 sistiert und 5 vor Verwaltungsgericht hängig. 2 Verfahren befinden sich in Bearbeitung. Zum anderen wurden von insgesamt 158 Einsprachen gegen Kantonsstrassenprojekte 68 vor über einem Jahr eingereicht. Von diesen 68 Fällen sind 2 vor dem Verwaltungsgericht hängig und 66 sind wegen laufenden Einspracheverhandlungen mit dem Ziel einer gütlichen Einigung sistiert.

- 4. Es besteht im Baudepartement wie unter Ziff. 3 dargelegt kein besonderer Rückstand bei der Abarbeitung von Einsprache- und Rekursentscheiden. Die Regierung vermag dementsprechend auch keinen besonderen Handlungsbedarf zu erkennen. Insbesondere da in der Zwischenzeit auch alle offenen Stellen wieder besetzt werden konnten.
- 5. Die mit Rechtmittelverfahren betrauten Stellen des Baudepartementes haben keine Kenntnis davon, dass in einem konkreten Fall bei zurückgezogenen Rechtsmitteln Geld geflossen ist oder dass aussergewöhnliche Zugeständnisse gemacht wurden.
- 6. Im Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) sind zurzeit 10 Baugesuche hängig, die bereits vor mehr als 6 Monaten hätten entschieden werden können. Es handelt sich dabei durchwegs um nachträgliche Gesuche als Folge illegaler Bautätigkeit, die nicht bewilligungsfähig sind und die einen Wiederherstellungsentscheid der betroffenen politischen Gemeinde erfordern. Die Sachbearbeitenden im AREG begünstigen bei der Bearbeitung von Baugesuchen diejenigen, die vollständig und zustimmungsfähig sind. Soweit Entwürfe für negative Vorbescheide, Zwischenberichte oder Verfügungen zu verfassen sind, ist der Aufwand aufgrund einer umfangreichen Sachverhaltserhebung und umfassenden rechtlichen

bb_sgrod-845828.DOCX 2/3

Beurteilung ungleich grösser als im Fall von Zustimmungen. In der Regel führen vor allem unvollständige Gesuchsunterlagen und illegale bauliche Zustände auf einem Baugrundstück zu einer überlangen Verfahrensdauer.

Bei den von den Interpellanten erwähnten beiden Beispielen aus Kirchberg handelte es sich um Baugesuche betreffend die Sanierung und Erweiterung eines Schweinemaststalls sowie betreffend Errichtung eines Geflügelmaststalls. Beim Gesuch betreffend Schweinemaststall mussten als Folge der Rückmeldungen betroffener Fachstellen beim Gesuchsteller wiederholt Unterlagen nachgefordert werden. Dadurch verzögerte sich die Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichts. Die Verfahrensdauer bis zur Erteilung der raumplanungsrechtlichen Zustimmung betrug rund ein Jahr. Betreffend Geflügelmaststall mussten beim Gesuchsteller wiederholt Unterlagen nachgefordert werden. Die Bewilligungsfähigkeit fehlte bis zuletzt wegen Nichterfüllung der Kriterien einer inneren Aufstockung, worauf der Gesuchsteller das Baugesuch zurückzog. In beiden Fällen lagen die Verzögerungen bei der Gesuchsbehandlung ausserhalb des Verantwortungsbereichs des AREG.

bb_sgprod-845828.DOCX 3/3